

Handelsgericht des Kantons Zürich

Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: HE140011-O

U/ee

Mitwirkend: Oberrichter Dr. Johann Zürcher sowie die Gerichtsschreiberin
Claudia Marti

Urteil vom 27. Januar 2014

in Sachen

A._____ AG,

Klägerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____,

gegen

B._____ AG,

Beklagte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____,

betreffend **vorsorgliche Massnahmen**

Rechtsbegehren (act. 1)

"Es seien die nachstehenden Massnahmen superprovisorisch - d.h. per sofort und ohne vorangehende Anhörung der Gegenpartei - anzuordnen:

1. Die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen seien unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) je einzeln vorsorglich und mit sofortiger Wirkung zu verpflichten, auf erste Aufforderung durch die Gesuchstellerin, bzw. einer von ihr bezeichneten Dritten, ihre Firewall (FW), welche die Netzwerkverbindung zwischen dem B. _____ und C. _____ (GmbH) Data Center (DC Link) kontrolliert und reguliert, alternativ wie folgt anzupassen, um Migrations- und Kopierarbeiten von Gesuchstellerin-spezifischen Daten und Applikationen durch C. _____ zu ermöglichen:
 - Entweder passt die Beklagte jeweils auf Anfrage spätestens innert 15 Minuten die Konfigurationsregeln der Firewall auf dem B. _____ -C. _____ Data Center (DC) Link entsprechend den Vorgaben der Gesuchstellerin, B. _____ -C. _____ Data Center (DC) Link an;
 - oder die Gesuchgegnerin tritt innert 10 Tagen nach der Anfrage das Management der B. _____ Firewall auf dem DC Link an die Gesuchstellerin, bzw. eine von ihr bezeichnete Dritte ab;
 - oder die Gesuchgegnerin entfernt innert 10 Tagen nach der Anfrage die eigenständig installierte Firewall vom DC Link zwischen B. _____ -C. _____ respektive öffnet diese Firewall für allen Verkehr von/zu den FMO (Future Mode of Operations) Applikationen und Geräten der GesuchstellerinSollten weitere Firewalls der Gesuchgegnerin von Migrations- und Kopierarbeiten betroffen sein, so seien Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) je einzeln vorsorglich und mit sofortiger Wirkung zu verpflichten, diese analog zur Firewall auf dem DC Link zu öffnen.
2. Die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen seien unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) je einzeln vorsorglich und mit sofortiger Wirkung zu verpflichten, während der Migrationsvorbereitung innert maximal eines Arbeitstages und während laufenden Migrationen in maximal 15 Minuten nach Eingang der Aufforderung der Gesuchstellerin, bzw. einer von ihr bezeichneten Dritten,
 - Active Directory (AD) Elemente zu erstellen, ändern, löschen, kopieren;
 - Informationen zu liefern betreffend 'Domain Admin Zugang für A. _____ Domains; Namenskonvention für User Objekte (User; Geräte; Gruppen); Muss-Attribute; A. _____ spezifische Attribute im AD Schema; Service Konten; AD Design Dokumente zu Gruppen-Nesting,

- Synchronisationstools auf den Active Directory Servern zu installieren und diese Synchronisationstools auf den zu synchronisierenden Systemen mit den zum Betrieb notwendigen Berechtigungen auszustatten, um Anpassungen am Active Directory (AD) vornehmen zu können, welche die laufenden Migrationen von End Usern und Servern unterstützen.
3. Die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen seien unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) je einzeln vorsorglich und mit sofortiger Wirkung zu verpflichten, auf erste Aufforderung der Gesuchstellerin bzw. einer von ihr bezeichneten Dritten zur Durchführung von Applikationsmigrationen Kopien von Datenbanken (DB) und File Folder zu erstellen und die kopierten Daten via File Transfer an die Gesuchstellerin bzw. einer von ihr bezeichneten Dritten zu übergeben/übertragen, wobei die letzte Datenkopie (z.B. Delta Kopie) kurz vor dem Go-Live der Applikation an den von der Gesuchstellerin zehn Arbeitstage im Voraus zu bezeichnenden Migrationswochenenden zu machen ist, wobei die Gesuchgegnerin bei diesen Kopier-Prozessen jederzeit sicherzustellen hat, dass die Datenkonsistenz erhalten bleibt. Diese Verpflichtung sei durch die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) innerhalb einer Frist von maximal 10 Arbeitstagen zwischen Anfrage und vollendeter Ausführung zu erfüllen.
 4. Die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen seien unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) je einzeln vorsorglich und mit sofortiger Wirkung zu verpflichten, die von der Gesuchstellerin bzw. einer von ihr bezeichneten Dritten bezeichneten Test Clients in die bestehende IT-Umgebung der Gesuchgegnerin einzubinden und im AD zu registrieren, wobei diese Verpflichtung durch die Gesuchgegnerin innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen zwischen Anfrage und vollendeter Ausführung zu erfüllen sei, um der Gesuchstellerin die Durchführung der notwendigen Software Tests zu ermöglichen.
 5. Die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen seien unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) je einzeln vorsorglich und mit sofortiger Wirkung zu verpflichten, auf erste Anfrage der Gesuchstellerin bzw. einer von ihr bezeichneten Dritten die IP Adressen (z.B. zwei IP Adressen pro Server) zur Inbetriebnahme von 60 lokalen Office Servern und 9 lokalen Data Rooms mit ESX Host Servern den jeweiligen Servern zuzuweisen und in den Management Systemen zu registrieren, die benötigten Switch-Ports zu konfigurieren und zu öffnen sowie notwendige Anpassungen im Active Directory vorzunehmen. Diese Verpflichtung sei durch die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen zwischen Anfrage und vollendeter Ausführung zu erfüllen.

6. Die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen seien unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) je einzeln vorsorglich und mit sofortiger Wirkung zu verpflichten,
- die Firewall-Ports für UDP/67 zu öffnen, um den neuen DHCP Server ...¶ zu erreichen;
 - neue Hilfs-Adresse (Helper) auf allen L3 Geräten (Router) einzufügen;
 - auf erste Aufforderung den Export aller A.____¶ DHCP Informationen aus dem B.____¶ QIP durchzuführen;
 - alle DHCP Anfragen von einem migrierten Subnetz zu blockieren;
 - sicherzustellen, dass die IP Adressen ...¶ und ...¶ aus allen Datwyler Lokationen (WAN Routing) erreicht werden können;
 - die IP Helper Adressen zu bereinigen und die QIP IP Adressen zu entfernen;
 - die QIP Konfiguration zu bereinigen: die IP-DHCP Reservationszeit auf 12 Stunden zu begrenzen, um den DHCP Übernahme Prozess zu verkürzen und
 - aktive Fehlerbehebung während der Migration auf Verlangen auch ausserhalb normaler Geschäftszeiten zu gewährleisten,
- wobei alle diese Verpflichtungen durch die Gesuchgegnerin innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen zwischen Anfrage und vollendeter Ausführung zu erfüllen seien.
7. Die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen seien während der Dauer der Virtual-zu-Virtual Server (V2V) Migrationsperiode unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) je einzeln vorsorglich und mit sofortiger Wirkung zu verpflichten, die von der Gesuchstellerin geplanten V2V Migrationen in Kooperation mit der Gesuchstellerin bzw. einer von ihr bezeichneten Dritten, zu unterstützen und dabei nachstehenden Arbeiten zu leisten:
- Kopieren der virtuellen Server und deren Datenbanken / File Folders auf einen Hilfs-Server der Gesuchgegnerin;
 - Anschliessendes Löschen der Tools der Gesuchgegnerin aus den kopierten virtuellen Servern;
 - Ablage der 'neutralisierten' virtuellen Server auf einen FTP Server der Gesuchgegnerin;
 - Anschliessendes Kopieren der 'neutralisierten' Server vom FTP Server der Gesuchgegnerin auf den HP FTP Server;
 - Einsetzen zusätzlicher VMware Converter Software auf denjenigen Servern der Gesuchgegnerin, bei denen ein FTP Server Transfer für V2V Migrationen nicht geeignet wäre, so z.B. wenn die Kopien zu gross für FTP Transfer sind;
 - Sicherstellen, dass die kopierten virtuellen Server einen 'Gesundheitscheck' bekommen, neu-gestartet werden und mindestens 15% freie Speicherkapazität haben, bevor sie an HP ausgehändigt werden;
- wobei diese Verpflichtung durch die Gesuchgegnerin innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen zwischen Anfrage und vollendeter Ausführung zu erfüllen sei.

8. Die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen seien unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) je einzeln vorsorglich und mit sofortiger Wirkung zu verpflichten, der Gesuchstellerin bzw. einer von ihr eingesetzten Dritten, zur Lync Migration alle Fragen, insbesondere in Form von Fragekatalogen, zu beantworten und alle Informationen und Daten zur bestehenden Lync Umgebung zu liefern, was insbesondere die Liste der Kontakte (dbimpexp), die Liste der Topologie Beschrieb (topology builder), die Liste der Wählregeln, die Benutzerlisten mit Kontaktinfos, die Konfigurationen (Meetings; Begrenzungen) und Federationsregeln einschliesst. Diese Verpflichtung sei durch die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen zwischen Anfrage und vollendeter Ausführung zu erfüllen.
9. Die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen seien unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) je einzeln vorsorglich und mit sofortiger Wirkung zu verpflichten, zur Vornahme der Exchange Migration auf erste Aufforderung der Gesuchstellerin bzw. einer von ihr eingesetzten Dritten archivierte E-Mails als PST Files zur Gesuchstellerin, bzw. der von ihr bezeichneten Dritten zu exportieren, Synchronisationstools auf den Exchange und Active Directory Servern zu installieren und diese Synchronisationstools auf den zu synchronisierenden Systemen mit den zum Betrieb notwendigen Berechtigungen auszustatten. Während der Erfüllung dieser Verpflichtung seien die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organen und geschäftsführenden Personen unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) je einzeln vorsorglich und mit sofortiger Wirkung zu verpflichten, jederzeit sicherzustellen, dass in diesen Synchronisationsprozessen keine Daten / Mails verloren gehen. Diese Verpflichtung sei durch die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen zwischen Anfrage und vollendeter Ausführung zu erfüllen.
10. Die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen seien unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) je einzeln vorsorglich und mit sofortiger Wirkung zu verpflichten, die Gesuchstellerin bei der Detailplanung und Vorbereitung der SAP Migrationen zu unterstützen, wobei die Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtung zwischen Anfrage und Beginn der Ausführung bei einem geschätzten Vorbereitungsaufwand von rund 15 Manntagen pro SAP Umgebung nicht mehr als fünf Arbeitstage zu betragen habe.
11. Die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen seien unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) je einzeln vorsorglich und mit sofortiger Wirkung zu verpflichten, während der Dauer der Koexistenz-Phase der zwei User Help Desks

(UHD) mit C. _____ zu kooperieren, um den Endbenutzersupport zwischen ihr und C. _____ wie folgt zu synchronisieren:

- durch Ticket Austausch zwischen C. _____ und der Gesuchgegnerin;
- durch gemeinsame Nachbearbeitung C. _____ und der Gesuchgegnerin;
- durch enge Zusammenarbeit mit dem HP Service Desk in allen Fällen, in denen Dienstleistungen nur teilweise zu C. _____ migriert sind und immer auch von der Gesuchgegnerin unterstützt werden;

wobei diese Verpflichtung durch die Gesuchgegnerin innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen zwischen Anfrage und vollendeter Ausführung zu erfüllen sei.

12. Die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen seien unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) je einzeln vorsorglich und mit sofortiger Wirkung zu verpflichten, zusammen mit der Gesuchstellerin bzw. mit von ihr bezeichneten Dritten, gemeinsame Prozesse für das Ticket Back Log Management und das Transferieren von Tickets über Systeme, welche während der Migration noch bei der Gesuchgegnerin stehen und von ihr betreut werden, aufzubauen, wobei diese Verpflichtung durch die Gesuchgegnerin innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen zwischen Anfrage und vollendeter Ausführung zu erfüllen sei.

13. Die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen seien unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) je einzeln vorsorglich und mit sofortiger Wirkung zu verpflichten, auf erste Aufforderung der Gesuchstellerin, bzw. einer von ihr bezeichneten Dritten zur Vorbereitung und Unterstützung des LAN (Local Area Network) Netzwerk Take-over durch die Gesuchstellerin bzw. durch von ihr bezeichnete Dritte, folgende Handlungen vorzunehmen:

- Änderungen im Netzwerk Management und den Firewall Regeln vorzunehmen, damit Endgerät IP Adressen erreichbar sind.
- alle B. _____-spezifischen Konfigurationen, welche für den Nachfolger der Gesuchstellerin nicht notwendig sind, in Abstimmung mit der Gesuchstellerin zu entfernen oder anzupassen, wobei funktionale Konfigurationen nicht gelöscht werden dürfen,
- auf den Netzwerk-Switches, lokale Usernamen und Passwörter zu errichten, indem das Default exec Login auf lokal gesetzt wird,
- die SmartNet Verträge und Zugänge an die Gesuchstellerin bzw. eine von ihr bezeichnete Dritte herauszugeben und
- die Backups der LAN Konfigurationen an die Gesuchstellerin bzw. eine von ihr bezeichnete Dritte zu übergeben,

wobei

- die Übergabe an die Gesuchstellerin bzw. eine von ihr bezeichnete Dritte derart auf die Verrechnung abzustimmen ist, dass keine doppelte Verrechnung stattfindet,
- die WAN Optimizer in der Verantwortung der Gesuchgegnerin bleiben sollen und die Gesuchgegnerin all diese Verpflichtungen innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen zwischen Anfrage und vollendeter Ausführung zu erfüllen habe.

14. Die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen seien unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) je einzeln vorsorglich und mit sofortiger Wirkung zu verpflichten, an B. _____ IP-Adressen-Management-System für A. _____ (QIP) jedes Mal ¶
ten Dritten das Atos IP Adressen Management System für Dätwyler (QIP) C. _____ zu ex-¶
portieren, wobei diese Verpflichtung durch die Gesuchgegnerin innerhalb einer Frist zwischen Anfrage und vollendeter Ausführung von fünf Arbeitstagen zu erfüllen sei.
15. Die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen seien unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) je einzeln vorsorglich und mit sofortiger Wirkung zu verpflichten, für die Migration aller Geräte, welche Antiviren Schutz bekommen, auf erste Aufforderung der Gesuchstellerin bzw. einer von ihr bezeichneten Dritten die betroffenen Ports und Firewall Konfigurationen zu öffnen und nach Weisung anzupassen, wobei diese Verpflichtung durch die Gesuchgegnerin innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen zwischen Anfrage und vollendeter Ausführung zu erfüllen sei.
16. Die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen seien unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) je einzeln vorsorglich und mit sofortiger Wirkung zu verpflichten, der Gesuchstellerin bzw. einer von ihr bezeichneten Dritten, auf Anfrage hin folgende Informationen zum laufenden Betrieb ihres User Help Desk zur Verfügung zu stellen:
- Versand Matrix;
 - Unterstützte Produktliste;
 - Eskalations-Matrix;
 - Technische Wissensbasis;
 - Troubleshooting Instruktionen;
 - Operating Procedere zu Vorfällen und Problem Management;
 - Tracking Tool Templates;
 - Passwort Vergabe und Account Reset Instruktionen;
 - Kulturelles Training der Help Desk Agenten und Operating Manuals für Agenten
- wobei jede Verpflichtung durch die Gesuchgegnerin innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen zwischen Anfrage und vollendeter Ausführung zu erfüllen sei.
17. Die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen seien unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) je einzeln vorsorglich und mit soforti; C. _____ betreffend ¶
verpflichten, die V2V Migrations-Vorgaben der Gesuchstellerin und HP betreffend
Abhängigkeiten zu Datenbanken und File / FTP Services und Schnittstellen von Applikationen auf ihre Vollständigkeit und Korrektheit hin zu überprüfen und wo nötig - falls unklar, nach entsprechender Anfrage auf Weisung der Gesuchstellerin, bzw. einer von ihr bezeichneten Dritten - anzupassen und zu ergänzen. Diese Verpflichtung sei

von der Gesuchgegnerin jeweils innert zwei Wochen nach Übergabe der Daten vollständig zu erfüllen.

18. Die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen seien unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) je einzeln vorsorglich und mit sofortiger Wirkung zu verpflichten,
 - a. der Gesuchstellerin, bzw. einer von ihr bezeichneten Dritten detaillierte Informationen zur bestehenden Exchange Umgebung zu liefern, welche
 - die durchschnittliche Mailbox Grössen;
 - die maximale Zahl gleichzeitiger Benutzer aus dem Internet (OWA Zugang);
 - die mail-spezifische Konfigurationen von Dritt-Systemen (Fax; Scanners, Applikationen);
 - die Exchange Namespace / Zertifikate; Zugangsarten (z.B. Zwei-Faktor Authentifizierung);
 - die Gesamtgrösse und Mengenzahl 'Public Folders' und die Liste der 'Resource und Shared Mailbox' Konten betreffen,
 - b. archivierte Emails zu de-archivieren und zur Exchange Migrationen erstellte PST Files an die Gesuchstellerin, bzw. an eine von ihr bezeichnete Dritte zu transferieren und
 - c. kopierte Emails und User Daten während den einzelnen Exchange Migrationen entsprechend dem zwischen den Parteien vereinbarten Kopierprozess an die Gesuchstellerin, bzw. an eine von ihr bezeichnete Dritte zu liefernwobei die Frist zur Erfüllung sämtlicher in diesem Rechtsbegehren aufgezählten Verpflichtungen zwischen Anfrage und vollendeter Ausführung nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen darf.
19. Die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen seien unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) je einzeln vorsorglich und mit sofortiger Wirkung zu verpflichten, der Gesuchstellerin, bzw. einer von ihr bezeichneten Dritten, auf die von ihr mindestens zehn Tage im Voraus angekündigten End User Rollouts hin auf entsprechende Anfragen und Weisungen laufend Anpassungen an Switch-Ports, Exchange Parametern, AD Settings/Zugriffsrechten, DNS / DHCP Servern, PXE Services, Lync, Routing, Konfiguration von Print Servern, File Servern (j- und p-drive) und der bestehenden Software Verteilung vorzunehmen, wobei die Leistungen auch nachts und an Wochenenden nicht später als 15 Minuten nach Eingang der Anfrage erfolgen müssen.
20. Die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen seien unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) je einzeln vorsorglich und mit sofortiger Wirkung zu verpflichten, auf Weisung der Gesuchstellerin, bzw. einer von ihr bezeichneten Dritten:

- von ihr bezeichnete Datenbestände und Software Programme zu kopieren und an sie zu transferieren;
- einen FTP Server mit SAN Storage (10 Terabyte) im Daten Zentrum der Gesuchgegnerin aufzusetzen;
- Backups aus der letzten Back-up Kopie zu erstellen und diese Kopien auf dem FTP Server der Gesuchgegnerin zu hinterlegen;
- täglich ArchiveLogs zu erstellen und auf dem FTP Server der Gesuchgegnerin zu hinterlegen;
- Täglich, vorzugsweise nachts, die Kopien vom FTP Server nach den Regeln des von den Parteien vereinbarten Kopierprozesses auf den FTP Server der Gesuchstellerin, bzw. einer von ihr bezeichneten Dritten zu kopieren und
- während der letzten Woche vor dem Cut-over eines jeden SAP Systems dessen täglichen ArchiveLogs an die Gesuchstellerin, bzw. eine von ihr bezeichnete Dritte in elektronisch lesbarer Form zu übergeben,

wobei die Frist zur Erfüllung sämtlicher in diesem Rechtsbegehren aufgezählten Verpflichtungen zwischen Anfrage und vollendeter Ausführung nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen darf.

21. Die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen seien unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) je einzeln vorsorglich und mit sofortiger Wirkung zu verpflichten, nach der Mitteilung eines „Go-Entscheides“ bei Applikationsmigrationen durch die Gesuchstellerin, bzw. eine von ihr bezeichnete Dritte, auf deren Anweisung:
- a. die alten Server und Datenbanken, bzw. File Folder der betroffenen Applikation bis spätestens um Sonntagnacht 24:00 h am gleichen Wochenende herunterzufahren;
 - b. bei SAP Systemen alle SAP-bezogenen Jobs zu stoppen sowie das betroffene SAP System und dessen Datenbank wie folgt herunterzufahren:
 - Schliessen des SAP System bei der Gesuchgegnerin
 - Beendigen der OS cronjobs
 - Herunterfahren der betroffenen (S)FTP Server sowie
 - c. in SAP Sonderfällen auf besondere Anweisung:
 - alle Batch Jobs zu beenden (Report BTCTRNS1);
 - einen kontrollierten Shutdown des SAP Systems D01_CMO (stop SAP & DB mit UC4) durchzuführen;
 - einen Neustart der alten CMO Datenbank und einen Oracle Datenbank log Switch durchzuführen, eine Dokumentation der letzten log Nummer zu erstellen und die Oracle Datenbank zu schliessen.
22. Die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen seien unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) je einzeln vorsorglich und mit sofortiger Wirkung zu verpflichten, nach der Mitteilung eines „No-Go-Entscheides“ bei Applikationsmigrationen durch die Gesuchstellerin, bzw. eine von ihr bezeichnete Dritte, auf deren Anweisung:

- a. die betroffenen Server und Datenbanken / File Folder bei der Gesuchgegnerin wieder aufzustarten, die Applikation bis spätestens Sonntagnacht am gleichen Wochenende wieder in Betrieb zu nehmen und die Gesuchstellerin, bzw. eine von ihr bezeichnete Dritte umgehend über den erfolgreichen Roll-back zu informieren und
 - b. bei SAP Systemen, auf zusätzliche Weisung hin, folgende Aufgaben auszuführen:
 - Neustart der bestehenden SAP Umgebung;
 - Normaler SAP Healthcheck nach dem System Neustart;
 - Annullierung von Änderungen auf Satellitensystemen;
 - Rückgängigmachen der Neueinträge im saplogon.ini (Login File) und
 - Verteilung der logon-ini Files.
23. Die Gesuchgegnerin sowie ihre verantwortlichen Organe und geschäftsführenden Personen seien unter Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB (Busse) je einzeln vorsorglich und mit sofortiger Wirkung zu verpflichten, ihre Bemühungen, wie vertraglich in Projektrahmenvertrag Ziff. 9.7 vereinbart, monatlich im Nachhinein, zu den in Anlage 10 zum Rahmenvertrag, "Preismodell", Ziff. 9 und Anhang A festgehaltenen Konditionen, in Rechnung zu stellen.
24. Eventualiter sei vor Erlass der anbegehrten Massnahmen kurzfristig zu einer Verhandlung vor dem Präsidenten des Handelsgerichts vorzuladen um der Gesuchgegnerin Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Rechtsbegehren der Gesuchstellerin zu geben.
25. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchstellerin."

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

1. Am Freitag, 24. Januar 2014, 14:15 Uhr, überbrachte die Klägerin ein Massnahmegesuch (act. 1).
2. Es enthält 23 Massnahmebegehren, welche vertragliche Erfüllungshandlungen betreffen.
3. Die Begehren sollen superprovisorisch, d.h. vorerst ohne Anhörung der Beklagten, angeordnet werden (Art. 265 ZPO).
4. In diesem Verfahrensstadium muss alles als bestritten gelten. Sodann werden bei anbegehrten, vorläufigen Vollstreckungshandlungen besonders hohe Anforderungen an das Glaubhaftmachen eines Anspruches gestellt (BGer 4A_367/2008).
5. Vorliegend geht es um einen Vertrag für IT-Outsourcing vom 18. Dezember 2009 (act. 3/2). Gemäss Klägerin wird er Ende 2014 auslaufen. Wie sie darlegte,

gab es schon während der bisherigen Vertragsdauer Konflikte zwischen den Parteien.

6. Offenbar seit Anfang 2012 hielt die Klägerin einen Teil der in Rechnung gestellten Beträge zurück, und sie wird ab Januar 2015 mit einer neuen Partnerin zusammenarbeiten. Im Oktober 2013 wurden Anwälte eingeschaltet, was zu einer ausgedehnten Korrespondenz führte (act. 3/20 - act. 3/30).

7. Am 18. Oktober 2013 forderte die Beklagte die Begleichung von Ausständen im Umfange von rund CHF 8,5 Mio. (act. 3/20).

8. Die Klägerin lehnte das am 28. Oktober 2013 ab (act. 3/21), worauf die Beklagte am 28. November 2013 schrieb (act. 3/22), sie werde ab sofort keinerlei Leistungen mehr erbringen, welche vertraglich nicht ganz ausdrücklich vorgesehen seien. Das gelte insbesondere für die Leistungen im Hinblick auf das Auslaufen des Vertrages, die sogenannten "Termination Assistance Services", wobei allgemein auf den Rahmenvertrag und dessen "Anlage 7" (act. 3/23) hingewiesen wurde. Die Erbringung anderer Leistungen machte die Beklagte von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig.

9. Einen Tag später kündigte die Klägerin den Vertrag per Ende 2014 (act. 3/24) und verlangte gestützt auf Ziff. 2.1 der "Anlage 7" (act. 3/23) die Zusendung des Entwurfes eines "Termination - Assistance - Planes" bis Ende 2013.

10. In ihrer Antwort vom 11. Dezember 2013 (act. 3/25) machte die Beklagte die Unzulässigkeit der Kündigung geltend, da der Vertrag nur eine ausserordentliche Kündigung vorsehe, bezüglich welcher aber keine Gründe dargelegt worden seien. Der erwähnte Plan sei erst Mitte 2014 geschuldet.

11. Die Klägerin reagierte am 16. und 20. Dezember 2013 (act. 3/26, 27): Sie wies darauf hin, es müsse umgehend mit den Vorbereitungsarbeiten für die Übernahme der ICT Infrastruktur begonnen werden. Die Parteien hätten denn auch am 16. September 2013 eine "Verbindliche Absichtserklärung" für den Abschluss einer Vereinbarung betreffend "Exit - Arbeiten" oder "Re - Transition" unterzeichnet (act. 3/33). Die Klägerin forderte die Vorlegung (eines Entwurfes) des Termination

Assistance Planes und die Fortführung der Verhandlungen betreffend Re - Transition. Sie wies darauf hin, ab Februar 2014 entstehe ansonsten Schaden in Millionenhöhe.

12. Die Beklagte hielt am 27. Dezember 2013 an ihrer Auffassung betreffend Erstellung eines Termination - Assistance - Plans fest und wies darauf hin, die Absichtserklärung stehe infolge Zeitablaufes ausser Kraft (act. 3/28; act. 3/33, Art. 2.2).

13. In ihrer Stellungnahme vom 31. Dezember 2013 hielt die Klägerin fest, dass die Beklagte auch aus dem Rahmenvertrag Leistungen zu erbringen habe. Sie wies auf § 2.2, § 26.6, § 26.1 und § 7 des Rahmenvertrages hin (act. 3/2). Die Klägerin setzte der Beklagten eine Nachfrist bis 10. Januar 2014, um den "Termination Assistance Plan" vorzulegen.

14. Die Klägerin stellt nicht nur eine Vielzahl von Massnahmebegehren. Sie sind auch in sich sehr detailliert und in einer Fachsprache formuliert. Schon im Dringlichkeitsverfahren müsste ein Zusammenhang zu konkreten Vertragspflichten (diejenigen gemäss Rahmenvertrag sind nur sehr allgemein formuliert) dargelegt werden. In Rz. 41 von act. 1 schreibt die Klägerin, die Gegenseite habe ihr am 4. November 2013 einen Vertragsentwurf für einen "Projektvertrag Transition Out" vorgelegt, welchem ein "Project Phase Plan" beigelegt sei, auf welchen sich die gestellten Begehren abstützten. Allerdings sind die entsprechenden Dokumente (alle unter act. 3/42) nicht selbsterklärend, d.h. es kann keine logische und nachvollziehbare Verbindung zu den gestellten Massnahmebegehren hergestellt werden. Für ein Superprovisorium fehlt es klar an einem glaubhaft gemachten Anspruch.

15. Eine Klage (das gilt auch für Massnahmebegehren) muss schlüssig sein. Das ist sie, "wenn die zu ihrer Begründung vorgetragenen Tatsachen, ihre Begründetheit unterstellt (...), die von der Klägerin in ihrem Rechtsbegehren aufgestellte Rechtsfolgebehauptung und den darauf gerichteten Rechtsschutzantrag als begründet erscheinen lassen" (Berti, Einführung in die Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2011, Rz. 218). Die Klägerin verlangt Vertragserfüllung im Zu-

sammenhang mit dem Auslaufen des Vertrages (act. 3/2). Worin diese konkret bestehen soll, wird in der Begründung (act. 1 S. 10 ff.) nicht dargetan. Weder die Beilagen zum Gesuch (auch nicht act. 3/5) noch die Rechtsbegehren sind selbsterklärend. Es können deshalb keine vernünftigen Feststellungen über die Notwendigkeit, Nützlichkeit und Angemessenheit der diversen Anträge getroffen werden. Die betroffene Materie mag spezifisch sein. Das kann eine Partei im Rahmen ihrer Begründungspflicht aber nicht davon entbinden, konkrete Erläuterungen zu geben. Vorliegend fehlt es dem gestellten Massnahmebegehren an der Schlüssigkeit. Es ist abzuweisen (Art. 253 ZPO).

16. Der Streitwert beträgt rund CHF 800'000 (act. 1 S. 12).

Der Einzelrichter verfügt und erkennt:

1. Das Begehren betreffend Erlass einer superprovisorischen Anordnung wird abgewiesen.
2. Das Massnahmebegehren wird abgewiesen.
3. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 6'500.
4. Die Kosten werden der Klägerin auferlegt.
5. Entschädigungen werden keine zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte mit Doppeln von act. 1 und act. 3/2 - 58.
7. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42

und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt rund CHF 800'000.00.

Zürich, 27. Januar 2014

Handelsgericht des Kantons Zürich
Einzelgericht

Die Gerichtsschreiberin:

Claudia Marti